



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und weiterer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes

A. Problem

Das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 934), regelt in den §§ 262 ff. LVwG die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen. Diese Regelungen müssen an verschiedenen Stellen aktualisiert werden. Dabei werden auch Fragen aufgegriffen, die aus der Praxis der Vollstreckungsbehörden an die Landesregierung herangetragen wurden.

Beispielsweise hat die verwaltungsvollstreckungsrechtliche Praxis in der Vergangenheit mehrfach gefordert, eine Möglichkeit zu schaffen, die Vollstreckung vor deren Beginn gegenüber der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner anzukündigen.

Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der Vorschrift des § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG (Vermögensermittlung). Aus ihrem derzeitigen Wortlaut geht nicht hervor, dass sich ihr Anwendungsbereich auf Daten aus solchen Steuerverfahren beschränkt, auf die die Abgabenordnung (AO) keine oder nur aufgrund landesrechtlicher Anordnung Anwendung findet.

Von den Aktualisierungen betroffen sind auch die in § 281 LVwG enthaltenen Regelungen zur Vermögensermittlung. Das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), das am 6. Juli 2017 in Kraft getreten ist, hat die Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden des Bundes gestärkt. Zudem hat es unter anderem im Aufenthaltsgesetz und im Straßenverkehrsgesetz Datenübermittlungsbefugnisse der Ausländerbehörden und des Kraftfahrtbundesamtes an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder geschaffen. Um diese Befugnisse auch für die Verwaltungsvollstreckungsbehörden des Landes wirksam zu machen, bedarf es entsprechender Datenerhebungsbefugnisse der schleswig-holsteinischen Vollstreckungsbehörden im schleswig-holsteinischen Landesrecht. Dabei werden die Änderungen der Sachaufklärungsbefugnisse durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850; im Folgenden: Gerichtsvollzieherschutzgesetz), das überwiegend am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, berücksichtigt.

Aus dem Gerichtsvollzieherschutzgesetz ergibt sich weiterer Anpassungsbedarf hinsichtlich Auskunfts- und Unterstützungsersuchen von Vollstreckungsbehörden sowie Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten.

Die Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG) vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), erfordern eine Anpassung der im LVwG bestehenden Verweisungen auf die ZPO. Mit dem Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz wurden die Vorschriften zum Kontopfändungsschutz in der ZPO neu strukturiert. Infolgedessen gehen einige Verweise der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften des LVwG auf die ZPO fehl. Darüber hinaus sind Ergänzungen des

LVwG vorzunehmen, um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf der Verfahren zu erreichen.

Weitere Änderungen wurden aus der Praxis der Verwaltungsvollstreckung zur Vereinfachung und Effektivierung der Verwaltungsvollstreckung angeregt.

Das Zentrale IT-Management der Staatskanzlei (ZIT SH) beabsichtigt, die Landesverordnung über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (E-Rechnungs-Verordnung – ERechVO) vom 15. November 2018 (GVObI. 2018, S. 749), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 7. Juli 2020 (GVObI. S. 444), zu ändern und eine Pflicht zur Einreichung elektronischer Rechnungen bei Landesbehörden aufzunehmen, wie dies schon beim Bund (§ 4a EGovG) und einigen anderen Ländern der Fall ist, um die Rechnungsbearbeitung vollumfänglich zu digitalisieren. Dies erfordert eine Änderung des § 52g Absatz 2 LVwG.

Schließlich wird das Gesetz redaktionell überarbeitet: An mehreren Stellen verweist das LVwG auf den weggefallenen § 110 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Mehrfach wird zudem – sprachlich veraltet – auf die „Zivilprozeßordnung“ verwiesen.

B. Lösung

Mit der neu geschaffenen Rechtsgrundlage für die Vollstreckungsankündigung in § 269 Absatz 1 Satz 2 LVwG werden die Anregungen aus der verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Praxis umgesetzt und zugleich die jüngsten Novellierungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze einiger Länder aufgegriffen (z. B. § 3 Absatz 1a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; § 22 Absatz 2 Satz 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz).

Der Wortlaut des § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG wird präzisiert. Künftig ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift unmittelbar (und nicht erst durch Auslegung) ihre Anwendbarkeit nur auf solche Daten, auf die die Abgabenordnung keine oder nur aufgrund landesrechtlicher Anordnung Anwendung findet.

Die Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörde werden denen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher durch entsprechende Verweise auf die ZPO angeglichen. Dadurch werden sowohl die Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörde zur Ermittlung des Aufenthaltsorts (§ 755 ZPO) als auch ihre Ermittlungsbefugnisse der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin und des Vollstreckungsschuldners (§ 802I ZPO) erweitert. Dies entspricht im Wesentlichen den Sachaufklärungsbefugnissen der Vollstreckungsbehörden des Bundes (§§ 5a, 5b Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)).

Die Möglichkeit zur Stellung von Auskunfts- und Unterstützungsersuchen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach § 757a ZPO wird auf die Vollstreckungsbehörden übertragen. Zudem wird eine entsprechende Datenübermittlungsbefugnis der Polizeidienststellen geschaffen.

Die durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz fehlgehenden Verweise auf die ZPO werden aktualisiert und, soweit erforderlich, ergänzt.

Es wird eine Rechtsgrundlage für die dingliche Absicherung von grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme in § 238 Absatz 3 LVwG geschaffen; zudem erfolgen Klarstellungen in § 307 Absatz 3 und § 310 Satz 2 und 3 LVwG.

Zur Ermöglichung der Angleichung der E-Rechnungs-Verordnung (ERechVO) an die Rechtslage beim Bund und einigen anderen Ländern wird § 52g Absatz 2 LVwG geändert.

Schließlich wird die Gelegenheit zur Rechtsbereinigung genutzt. Dazu wird der Verweis auf den aufgehobenen § 110 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) gestrichen und die Verweise auf die „Zivilprozeßordnung“ werden sprachlich korrigiert.

C. Alternativen

Keine.

Mit den Änderungen werden Unklarheiten und fehlerhafte Verweise im Verwaltungsvollstreckungsrecht beseitigt sowie notwendige Aktualisierungen und Ergänzungen durchgeführt. Die Änderungen führen zu einem weitgehenden Gleichlauf mit den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften des Bundes und im vergleichbaren Vollstreckungsrecht der Länder (zum Beispiel Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt), insbesondere hinsichtlich der Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden sowie der Wirkungen des Pfändungsschutzkontos.

Die neue Möglichkeit einer Vollstreckungsankündigung ist nicht zwingend geboten, liegt aber sowohl im Interesse der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten als auch im Interesse der Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner und ist daher zweckmäßig.

Die Klarstellung der Vorschrift über die Vermögensermittlung (§ 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG) ist geboten, um im Sinne der Konkordanzgesetzgebung den Widerspruch des Wortlauts zum Bundesrecht zu beseitigen. Zwar lässt sich der begrenzte Anwendungsbereich der Vorschrift auch durch Auslegung ermitteln. Damit würden allerdings erhebliche Unsicherheiten in der Rechtsanwendung bestehen bleiben. Eine Anpassung ist aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Die Angleichung der Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden an die Sachaufklärungsbefugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Vollstreckungsbehörden des Bundes sorgt für eine einheitliche Praxis sowohl von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung als auch von landesrechtlicher und bundesrechtlicher Verwaltungsvollstreckung. Ohne eine Angleichung der Sachaufklärungsbefugnisse wären die Vollstreckungsbehörden des Landes im Vergleich zu den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern sowie zu den Vollstreckungsbehörden des Bundes benachteiligt, da sie derzeit über weniger Befugnisse verfügen. Die Erfolgsaussichten der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen blieben geringer als die der Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen sowie der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen des Bundes. Deshalb ist eine Harmonisierung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften geboten. Zwar ist das Verwaltungsvollstreckungsrecht der Länder insoweit noch

uneinheitlich. Vielfach wird jedoch bereits auf die Regelungen des Bundes verwiesen (z. B. Artikel 26 Absatz 7 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz: weitgehender Verweis für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände auf das Achte Buch der ZPO; § 111 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern: Verweis auf das VwVG und die AO). Andere Länder haben die Neuregelungen des VwVG in das Landesrecht übertragen (siehe §§ 21b, 22b des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, §§ 21b, 22b des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Weitere Länder planen eine Anpassung des Verwaltungsvollstreckungsrechts an die bundesrechtlichen Vorschriften. Ein Verzicht auf die Angleichung liefe demnach einer Harmonisierung der Verwaltungsvollstreckungsvorschriften zuwider.

Die Anliegen des Gleichklangs der vollstreckungsrechtlichen Verfahren sowie des Schutzes der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten vor Gewalt streiten ebenfalls für eine Übertragung der Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach der ZPO auf die Vollstreckungsbehörden bzw. Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten.

Ein Verzicht auf die redaktionelle Anpassung der Verweise auf die ZPO, die sich infolge des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes geändert haben, würde dazu führen, dass die betroffenen Vorschriften des LVwG weiter ins Leere liefen und somit Rechtsklarheit und -sicherheit nicht im gebotenen Umfang gewährleistet wären. Zwar gelten die Bezugsnormen aufgrund des § 326 Absatz 1 LVwG in ihrer jeweils geltenden Fassung (dynamische Verweisung). Eine Anpassung ist aber deshalb geboten, weil die Bezugsnormen infolge des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes durch einen völlig anderen Inhalt ersetzt werden (vgl. *Friedersen/Stadelmann* in: Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK SH A-15, Stand: 02/2023, § 326 Anm. 1). Die Ergänzung der Verweise auf die Pfändungsschutzvorschriften der ZPO ist wiederum zur Herstellung des Gleichlaufs der Verfahren geboten.

Auf eine Rechtsbereinigung kann aufgrund der gebotenen Rechtsklarheit und der Übersichtlichkeit des LVwG nicht verzichtet werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die Angleichung der Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden an die entsprechenden Befugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Vollstreckungsbehörden des Bundes dürfte insgesamt positive Auswirkungen auf die Kosten haben, da sie die Verwaltungsvollstreckung effizienter machen und zu höheren Vollstreckungserlösen führen dürfte. Zudem wird angenommen, dass die Vollstreckungsbehörden nur dann Auskunftersuchen stellen, wenn sie sich davon eine kürzere Bearbeitungszeit oder einen höheren Vollstreckungserlös versprechen (vgl. auch

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22.03.2017, BT-Drs. 18/11613 S. 2, 12).

Die Möglichkeit zur Stellung von Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a ZPO verursacht zeitlichen und personellen Mehraufwand und damit Kosten bei den Polizeidienststellen und den Polizeivollzugsbehörden, die nicht beziffert werden können.

Die auf die Änderungen des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes zurückgehenden Änderungen dürften keine Mehrkosten auslösen. Sie sind aufgrund von § 310 LVwG bereits weitestgehend mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes ausgelöst worden.

Bei der redaktionellen Anpassung des § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG handelt es sich lediglich um eine gesetzliche Normierung des bisher bereits durch Erlass geregelten Verfahrens, die keine Kosten verursacht.

Die Rechtsbereinigung verursacht ebenfalls keine Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht Verwaltungsaufwand durch die Erweiterung der Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörden, dessen Umfang sich nicht beziffern lässt.

Die infolge des Gerichtsvollzieherchutzgesetzes eingeräumten Befugnisse (Verweis auf § 757a ZPO in § 275 Absatz 1 LVwG, Datenübermittlungsbefugnis in § 191 Absatz 1 Satz 2 LVwG) verursachen einen nicht abschätzbaren zeitlichen und personellen Mehraufwand bei den Polizeidienststellen bzw. Polizeivollzugsbehörden.

Infolge der Anpassungen an das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz dürfte kein Mehraufwand entstehen. Der Bundesgesetzgeber sah vor allem in dem von zwei auf ein Jahr verkürztem Anpassungszeitraum für die Pfändungsfreigrenzen in § 850c Absatz 4 ZPO einen erhöhten Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung (Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG), Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.06.2020, BT-Drs. 19/19850 S. 2 f.). Dieser hat sich aufgrund von § 310 LVwG bereits mit Inkrafttreten des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes verwirklicht und ist nicht Folge dieses Gesetzes. Denn nach § 310 LVwG gelten die Beschränkungen und Verbote, die nach den §§ 850 bis 852 ZPO (also auch des § 850c ZPO) und anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für die Vollstreckung nach dem LVwG.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die klarstellende Regelung in § 52g Absatz 2 Satz 3 und die Ermächtigungsgrundlage in § 52g Absatz 2 Satz 6 an sich haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die private Wirtschaft. Sollte die Landesregierung von ihrer

Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit der Auftragnehmer verpflichtet werden, elektronische Rechnungen an Auftraggeber im Sinne des Teiles 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszustellen und zu übermitteln, Gebrauch machen, könnte insbesondere in kleinen und mittelständischen Unternehmen die Einführung von „digital only“ zunächst zu einem gewissen Mehraufwand führen, sofern bestehende Prozesse bei der Rechnungsstellung angepasst werden müssen. Das E-Rechnungsportal des Landes bietet jedoch verschiedene, kostenfreie Übermittlungswege einschließlich der Erstellung von elektronischen Rechnungen an. Langfristig werden durchgehend digitalisierte Prozesse voraussichtlich positive Auswirkungen auf die private Wirtschaft haben, insbesondere auch mit Blick auf den gesamten nationalen und internationalen Bereich. Ein etwaiger erhöhter Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist infolge des bundesrechtlichen Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes bereits mit dessen Inkrafttreten verwirklicht.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

Es wird jedoch ein weitgehender Gleichlauf der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften des LVwG mit den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften derjenigen Länder erzielt, die die bundesrechtlichen Änderungen bereits in ihrem Landesrecht umgesetzt haben und in denen die Änderungen des Bundesrechts durch dynamische Verweisungen im Landesrecht bereits gelten.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 11. September 2024 (Unterrichtung 20/194) über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und weiterer Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 934), wird wie folgt geändert:

1. In § 86 Absatz 1 Satz 3, § 118a Absatz 1 Nummer 3, 132 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, § 240 Absatz 2, § 264 Absatz 4 Satz 2 und 5, § 267 Satz 2, § 280 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, §§ 284, 289 Absatz 5, § 294 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 299 Absatz 4 Satz 3, § 307 Absatz 4, § 310 Satz 1, § 311 Absatz 1 und 2, § 312 Absatz 7 sowie § 315 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 3 wird jeweils das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. § 52g Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.“
 - b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Durch Rechtsverordnung kann die Landesregierung zudem eine Verpflichtung der Auftragnehmer zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen einführen.“
3. In § 86 Absatz 2 Satz 1, § 128 Satz 2, § 132 Absatz 5 wird jeweils die Angabe „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt“ gestrichen.
4. In § 191 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „an Ordnungsbehörden oder die Polizei“ durch die Wörter „an Ordnungsbehörden, die Polizei sowie die Organe der Zwangsvollstreckung und die Vollstreckungsbehörden“ ersetzt.
5. In § 238 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück beziehungsweise auf den grundstücksgleichen

Rechten. Im Leistungsbescheid sind die grundstücksbezogenen Kosten der Ersatzvornahme ausdrücklich als solche zu bezeichnen.“

6. § 269 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, nachdem

1. ein Verwaltungsakt vorliegt, durch den die Schuldnerin oder der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist (Leistungsbescheid),
2. die Leistung fällig ist und
3. die Schuldnerin oder der Schuldner mit einer Zahlungsfrist von einer Woche gemahnt worden ist; die Mahnung ist erst zulässig nach Ablauf einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder nach Fälligkeit der Leistung, sofern die Leistung erst nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig wird.

Die Vollstreckung kann vor deren Beginn gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner schriftlich angekündigt werden.“

7. § 275 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Zur Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen können die Vollstreckungsbehörden oder die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a Absatz 1 bis 4 der Zivilprozessordnung stellen. § 757a Absatz 5 der Zivilprozessordnung soll dabei angewendet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden die Absätze 2 bis 5.

8. § 281 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte Daten, soweit sie

1. keinem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen oder
2. nach § 30 der Abgabenordnung lediglich deshalb geschützt sind, weil Landesrecht dessen entsprechende Anwendbarkeit anordnet, und soweit sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwendet werden dürfen,

auch bei der Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen verwenden.“

b) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 84 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes sowie §§ 755 und 802I der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

9. In § 289 Absatz 5 wird die Angabe „§§ 739, 811 bis 813 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 739, 811 bis 811c, 813 Absatz 1 bis 3 und 882a Absatz 4“ ersetzt.
10. § 300 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 833 a und 850 I“ durch die Angabe „§§ 833a, 850k, 850l und 899 bis 909“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 850 I“ durch die Angabe „§ 850k Absatz 4 Satz 1, § 904 Absatz 5 und § 907“ ersetzt.
11. § 306 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 wird die Angabe „und Abs. 4“ durch die Angabe „und § 900 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
12. § 307 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 850 I“ durch die Angabe „§ 907“ und das Wort „angeordnet“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k der Zivilprozessordnung oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne von § 850l der Zivilprozessordnung handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen verfügungsbefugt ist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner kann zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden; die Ersatzzwangshaft nach § 240 ist ausgeschlossen. Sie oder er haftet dem Vollstreckungsgläubiger für den Schaden, der aus der Nichterfüllung ihrer oder seiner Verpflichtung entsteht.“
13. § 310 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 850 bis 852“ durch die Angabe „§§ 850 bis 852 und §§ 899 bis 907“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bußgeldes“ die Wörter „einschließlich der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Pfändungsschutzkonten, die nach § 850k Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingerichtet werden, kann die Vollstreckungsbehörde wegen Forderungen nach Satz 2 abweichende pfändungsfreie Beträge festsetzen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf soll das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) an verschiedenen Stellen aktualisiert und an die zwischenzeitlichen Änderungen der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften des Bundes im VwVG, der AO und der ZPO angeglichen werden. Ziel ist es, einen weitgehenden Gleichlauf zwischen der im LVwG geregelten Verwaltungsvollstreckung mit dem Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes, mit dem zivilprozessualen Vollstreckungsrecht sowie mit dem Verwaltungsvollstreckungsrecht der Länder sicherzustellen.

Die Vollstreckungsbehörden des Landes sollen gestärkt werden, indem sie die gleichen Sachaufklärungsbefugnisse wie die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie die Vollstreckungsbehörden des Bundes erhalten. Für letztere hat das am 6. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) die Datenerhebungsbefugnisse erweitert. Zugleich wurden Datenübermittlungsbefugnisse im Bundesrecht an die Vollstreckungsbehörden des Bundes und der Länder geschaffen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die noch notwendigen Datenerhebungsbefugnisse für die Vollstreckungsbehörden des Landes geschaffen. Dies erfolgt durch Verweisungen auf die Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO; Artikel 1 Nummer 8). Dabei werden die Änderungen der Sachaufklärungsbefugnisse durch das Gerichtsvollziehererschutzgesetz berücksichtigt.

Die Auskunfts- und Unterstützungsmöglichkeiten, die das Gerichtsvollziehergesetz den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gewährt, werden auch den Vollstreckungsbehörden sowie den Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten eingeräumt (Artikel 1 Nummer 7). Die notwendige entsprechende Übermittlungsbefugnis für die Polizei wird geschaffen (Artikel 1 Nummer 4).

Mit der Befugnis zur Vollstreckungsankündigung in § 269 Absatz 1 Satz 2 LVwG werden zudem Anregungen aus der verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Praxis umgesetzt und die jüngsten Novellierungen der Verwaltungsvollstreckungsgesetze einiger Länder (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) aufgegriffen (Artikel 1 Nummer 6).

Mit dem Gesetzentwurf wird der Anwendungsbereich der in § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG geregelten Vermögensermittlung klarer gefasst (Artikel 1 Nummer 8).

Außerdem werden die überwiegend am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen Änderungen der ZPO und der AO nach dem Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PKoFoG) vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) nachvollzogen (Artikel 1 Nummer 8 bis 13).

Schließlich bietet der Gesetzentwurf Gelegenheit zur Rechtsbereinigung: Die Verweise auf den aufgehobenen § 110 DRiG werden gestrichen (Artikel 1 Nummer 3). Die Verweise auf die „Zivilprozessordnung“ werden an die geltende Rechtschreibung angepasst (Artikel 1 Nummer 1).

Durch dieses Gesetz wird in die Grundrechte der informationellen Selbstbestimmung (Art 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG) und

der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) eingegriffen. Eine gesonderte Vorschrift über die Zitierung dieser Grundrechte, in die eingegriffen wird, ist entbehrlich, da sich verfassungsrechtlich das Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Artikel 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Landesverfassung) nicht auf diese bezieht (Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 27.11.2008 – LVerfG 7/07, BeckRS 2008, 41109; BVerfG, Beschluss v. 18.2.1970 - 2 BvR 531/68 - , NJW 1970, 1268 f.; *Remmert* in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 99. EL September 2022, Artikel 19 Absatz 1 Rn. 54).

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Artikel 1 umfasst verschiedene Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes.

1. Zu Nummer 1 (Redaktionelle Anpassung von Verweisen auf die ZPO)

„Um die fortwährende Bereinigung des Rechts sicherzustellen und eigenständige Rechtsbereinigungsgesetze überflüssig zu machen, ist bei Gelegenheit eines Änderungsvorhabens zu prüfen, ob Vorschriften des zu ändernden Gesetzes überflüssig oder gegenstandslos geworden sind (z. B. alte Übergangsvorschriften), aktualisiert werden müssen (z. B. veraltete Bezeichnungen) oder ob Regelungsreste (Rn. 686) aus früheren Änderungsgesetzen beseitigt werden können (Bereinigung des Rechts)“ (Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Auflage 2008, Rn. 493, 647 ff.). Die Bezeichnung „Zivilprozeßordnung“ entspricht nicht der geltenden Rechtschreibung und ist daher anzupassen.

2. Zu Nummer 2 (Änderung Verordnungsermächtigung in § 52g Absatz 2)

§ 52g Absatz 2 regelt den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen. Mit dem neuen Satz 3 wird klargestellt, dass es den vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfassten Auftraggebern unbenommen bleiben soll, vertragliche Regelungen hinsichtlich der Details für die elektronische Rechnungsstellung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu vereinbaren.

Des Weiteren wird die Landesregierung mit dem neuen Satz 6 ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die eine Verpflichtung der Auftragnehmer zur Ausstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen vorsieht („digital only“). Dies dient der Fortschreibung einer modernen, digitalen Verwaltung im Bereich der Rechnungsbearbeitung.

3. Zu Nummer 3 (Aufhebung der Verweise auf § 110 Satz 1 DRiG)

§ 110 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) regelte in seiner bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung alle Rechtsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des DRiG am 1. Juli 1962. Wer bis zum Inkrafttreten des DRiG unter bestimmten Voraussetzungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben hatte, konnte auch nach Inkrafttreten des DRiG zum Richter in der Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit ernannt werden. Die Vorschrift wurde über 57 Jahre nach dem Inkrafttreten des DRiG durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021, das am 1. August 2021 in Kraft getreten ist, aufgehoben, da sie keinen Anwendungsbereich mehr hat (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des nota-

riellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 19.02.2021, BT-Drs. 19/26828 S. 189). Die Aufhebung wird im LVwG nachvollzogen.

4. Zu Nummer 4 (Änderung des § 191 Absatz 1 Satz 2 LVwG)

Seit dem 1. Januar 2022 können Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach § 757a ZPO die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben des Gerichtsvollziehers oder der Gerichtsvollzieherin oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG konnte der Bundesgesetzgeber in dieser zivilprozessualen Vorschrift (unter dem Tatbestandsmerkmal „das gerichtliche Verfahren“) ausschließlich regeln, unter welchen Voraussetzungen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher Ersuchen bei der Polizei um Auskunft oder polizeiliche Unterstützung stellen dürfen (Datenabruf).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Regelung eines Datenaustauschs zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung jedoch zwischen dem Datenabruf seitens der auskunftersuchenden Stelle und der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle zu unterscheiden. „Ein Datenaustausch vollzieht sich durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber muss, bildlich gesprochen, nicht nur die Tür zur Übermittlung von Daten öffnen, sondern auch die Tür zu deren Abfrage. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigen zu einem Austausch personenbezogener Daten“ (sogenannte „Doppeltür-Rechtsprechung“; BVerfG, Beschl. v. 24. 1. 2012 – 1 BvR 1299/05 -, NJW 2012, 1419, 1423).

Der Bund hat jedoch keine Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Datenübermittlungsbefugnis durch die auskunftserteilende Stelle, also durch die Polizeidienststellen. Eine solche Regelung fällt in den Bereich des Polizeirechts und damit nach Artikel 70 Absatz 1 GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Datenübermittlungsbefugnis für Auskünfte der Polizeidienststellen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie Vollstreckungsbehörden ist durch die Länder zu schaffen, damit diese Ersuchen nicht ins Leere gehen. Im schleswig-holsteinischen Landesrecht wird diese Übermittlungsbefugnis durch die Ergänzung in § 191 Absatz 1 Satz 2 LVwG geschaffen.

5. Zu Nummer 5 (Änderung des § 238 LVwG)

In § 238 LVwG wird ein neuer Absatz 3 angefügt. § 238 Absatz 3 LVwG ordnet an, dass grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme, die durch eine auf ein Grundstück bzw. eine Immobilie bezogene Handlung entstanden sind, die die Vollstreckungsbehörde vorgenommen hat oder durch einen Dritten hat vornehmen lassen, als öffentliche Last auf dem Grundstück oder auf grundstücksgleichen Rechten ruhen.

Die Änderung setzt eine Anregung aus der verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Praxis mit Blick auf die jüngst eingeführte Regelung in § 74 Absatz 5 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes um. Die gleiche Bestimmung findet sich auch in § 59 Absatz 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Öffentliche Lasten sind öffentlich-rechtliche Forderungen gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine öffentliche Last vor, wenn es sich um eine Abgabenverpflichtung handelt, „welche auf öffentlichem Recht beruht, durch wiederkehrende oder einmalige Geldleistungen zu erfüllen ist und nicht nur die persönliche Haftung des Schuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks voraussetzt. Das für die Abgaben maßgebende öffentliche Bundes- oder Landesrecht entscheidet mithin darüber, ob die Abgabenverpflichtung zu den öffentlichen Grundstückslasten i. S. des § 10 I Nr. 3 ZVG gehört. Dabei muß die Verpflichtung in dem Abgabengesetz nicht unbedingt als öffentliche Last bezeichnet sein; es genügt vielmehr, wenn sich diese Eigenschaft aus der rechtlichen Ausgestaltung der Zahlungspflicht und aus ihrer Beziehung zum Grundstück ergibt. Im letzteren Fall muß jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit aus der gesetzlichen Regelung eindeutig hervorgehen, daß die Abgabenverpflichtung auf dem Grundstück lastet und mithin nicht nur eine persönliche Haftung des Abgabenschuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks besteht. Zweifel in dieser Hinsicht schließen eine Berücksichtigung der Zahlungspflicht als öffentliche Last aus.“ (BGH, Urteil vom 30. Juni 1988 - IX ZR 141/87, NJW 1989, 107, 108).

Als öffentliche Last werden nur grundstücksbezogene Kosten der Ersatzvornahme erfasst. Der Begriff der „Grundstücksbezogenheit“ findet sich auch in § 6 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG). Dort heißt es, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Die Regelung in § 238 Absatz 3 LVwG bewirkt, dass die Forderung auf Zahlung der Kosten der Ersatzvornahme gegenüber den eingetragenen Grundpfandrechten vorrangig ist, auch wenn diese anderen Forderungen früher ins Grundbuch eingetragen wurden. Öffentliche Lasten sind zwar Belastungen eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts, die im Grundbuch nicht eintragungsfähig sind. Im Zwangsversteigerungsverfahren werden Schulden aus öffentlichen Lasten aber auf der Ebene der Rangklasse 3 befriedigt. Ansprüche aus dinglich im Grundbuch eingetragenen Rechten erhalten demgegenüber nur die Rangklasse 4. Öffentliche Lasten genießen deshalb Vorrang (vgl. Begründung zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften – Gesetzentwurf der Landesregierung vom 13. März 2023, LT-Drs. 20/10740, S. 46). Die entsprechenden Kosten sind im Leistungsbescheid ausdrücklich als grundstücksbezogene Kosten zu bezeichnen, damit eindeutig ist, für welche Forderung dieser Vorrang gelten soll.

Mit der Regelung wird der Anregung der Vollstreckungspraxis Rechnung getragen, die Forderung auf Zahlung der Kosten der Ersatzvornahme dinglich zu sichern, damit nicht die Behörde und damit die Allgemeinheit diese Kosten tragen müssen, obwohl der Eigentümer eines Grundstücks oder der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts Vorteile durch die Ersatzvornahme hat. „Maßnahmen zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände (z.B. Abriss von Wohnobjekten) sind häufig mit erheblichen Kosten und Ausfallrisiken verbunden. Die Kosten sind von den Eigentümern der verwahrlosten und i.d.R. überschuldeten Immobilien auch im Verwaltungszwangswege überwiegend nicht zu realisieren. Das Ziel einer verursachergemäßen Anlastung und Realisierung der Kostenerstattung bei der zwangsweisen Beseitigung ordnungswidriger Zustände in prekären Wohnbereichen ist nur durch Einsatz des Instruments der dinglichen Haftung zu erreichen.“

Die Enquetekommission des Landtags „Wohnungswirtschaftlicher Wandel und neue Finanzinvestoren auf den Wohnungsmärkten in NRW“ unter der Federführung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW hat bereits in ihrem Abschlussbericht vom März 2013 als Handlungsempfehlung ausgesprochen, die Kostenerstattung öffentlicher Ersatzmaßnahmen auf diesem Wege zu sichern.“ (Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung vom 27. April 2016, LT-Drs. 16/11845, S. 34).

6. Zu Nummer 6 (Änderung des § 269 Absatz 1 LVwG)

Die neue Fassung des § 269 Absatz 1 LVwG ist aufgrund einer redaktionellen Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und der Anfügung eines weiteren Satzes erforderlich.

In § 269 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LVwG wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Aufzählungen in Listenform, die aus mehreren Sätzen bestehen, bereiten beim Zitieren besondere Schwierigkeiten; die Änderung ist redaktionell und dient der sprachlichen Klarheit.

Mit dem neuen § 269 Absatz 1 Satz 2 LVwG erhalten die Vollstreckungsbehörden die Befugnis, die Vollstreckung gegenüber der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner vor deren Beginn schriftlich anzukündigen.

Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die Voraussetzungen nach § 269 Absatz 1 LVwG vorliegen. In der Verwaltungspraxis erhält der Vollstreckungsschuldner darüber hinaus vor dem Beginn der Vollstreckung häufig noch einen letzten ausdrücklichen Hinweis, dass die Vollstreckung durch eine unverzügliche Bezahlung der Forderung noch abgewendet werden kann. Falls die Forderung dann noch rechtzeitig bezahlt wird, entfallen Vollstreckungsmaßnahmen. Das liegt sowohl im Interesse der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners als auch im Interesse der Vollstreckungsbehörde. Die Vollstreckungsankündigung ist jedoch nicht Voraussetzung für den Beginn der Vollstreckung, sondern liegt im Ermessen der Vollstreckungsbehörde.

Durch die Aufnahme der Vollstreckungsankündigung als Vollstreckungshandlung – nicht als Vollstreckungsvoraussetzung – nach dem LVwG wird die Möglichkeit der Kostenerhebung geschaffen (§ 322 Absatz 2 in Verbindung mit § 249 LVwG). Eine entsprechende Kostenregelung soll in der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKVO) getroffen werden.

Die Vollstreckungsankündigung führt nicht dazu, dass die Vollstreckung durch Rechtsbehelfe der Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner verzögert werden kann. Denn die Vollstreckungsankündigung hat keinen Regelungs-, sondern nur einen Informationscharakter. Sie ist damit kein Verwaltungsakt, da sie keine eigenständige (belastende) Regelung enthält, sondern lediglich auf die Zahlungspflicht sowie anstehende Vollstreckungsmaßnahmen hinweist (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 4. April 2019 – 4 B 10/19, BeckRS 2019, 5393 Rn. 23; siehe auch zum vergleichbaren § 3 Absatz 1a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften, Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtags-Drucksache ST 8/1567 S. 33).

7. Zu Nummer 7 (Änderung des § 275 LVwG)

Mit dem Verweis auf § 757a ZPO wird eine Rechtsgrundlage für Auskunftersuchen der Vollstreckungsbehörde und der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten an die zuständige Polizeidienststelle über mögliche Gefahren für Leib oder Leben bei einer Vollstreckungshandlung geschaffen. Zugleich wird die Möglichkeit des bisherigen § 275 Absatz 3 LVwG für Unterstützungsersuchen erweitert.

Nach § 275 Absatz 1 LVwG n.F. in Verbindung mit § 757a Absatz 1 ZPO können die genannten Stellen die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft ersuchen, ob nach polizeilicher Einschätzung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung eine Gefahr für Leib oder Leben der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten oder einer weiteren an der Vollstreckungshandlung beteiligten Person besteht. Dabei sind die in § 757a Absatz 2 ZPO aufgezählten Angaben zu machen. Diese Norm enthält die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis der personenbezogenen Daten an die zuständige Polizeidienststelle (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollziehererschutzgesetz – GvSchuG), Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17.03.2021, BT-Drs. 19/27636 S. 24).

Erteilt die Polizeidienststelle die Auskunft, dass nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr nach § 757a Absatz 1 ZPO besteht, können die polizeilichen Vollzugsorgane nach § 757a Absatz 3 ZPO um Unterstützung bei der durchzuführenden Vollstreckungshandlung ersucht werden. Die Auskunfts- und Unterstützungsersuchen können zur Verfahrenserleichterung und -beschleunigung gemäß § 757a Absatz 3 Satz 2 ZPO verbunden werden.

Gemäß § 757a Absatz 4 Satz 1 ZPO können die Vollstreckungsbehörden und die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte auch ohne Auskunftersuchen ein Unterstützungsersuchen stellen, wenn ihnen tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr nach § 757a Absatz 1 ZPO vorliegen oder wenn sich die Gefahr aus der Art der Vollstreckungshandlung ergibt (besonders gefahrgeneigte Vollstreckungshandlungen wie Räumung, Durchsuchung, Verhaftung, Sperrung von Energieversorgungsanlagen, vgl. BT-Drs. 19/27636 S. 24).

§ 757a Absatz 5 ZPO enthält Regelungen zum Datenschutz. So darf bezüglich der Auskunft der Polizeidienststelle anderen Personen als der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner keine Akteneinsicht gewährt und keine Abschrift der Auskunft erteilt werden. Über das Auskunfts- oder Unterstützungsersuchen soll die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner oder, sofern Daten einer dritten Person übermittelt worden sind, die dritte Person unverzüglich nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags in Kenntnis gesetzt werden, um den Betroffenen eine datenschutzrechtliche Überprüfung zu ermöglichen. Die Auskunft ist drei Monate nach Erledigung des Vollstreckungsauftrags zu löschen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Soll-Vorschriften einer Muss-Vorschrift fast gleichzusetzen; nur im atypischen Ausnahmefall darf von ihnen abgewichen werden (vgl. BVerwG, Beschl. vom 21.02.2019 – 9 B 28.18 -, BeckRS 2019, 3901; BVerwG, Urt. vom 30.05.2013 – 2 C 68/11 -, NVwZ 2013 S. 1619 (1622); *Friedersen/Stadelmann* in: Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG PdK A-15 SH, 1/2023, § 25a Anm. 4).

Eine atypische Ausnahmesituation, die entgegen der Soll-Regelung des § 275 Absatz 1 Satz 2 LVwG – Anwendung des § 757a Absatz 5 ZPO (Information der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners durch die Vollstreckungsbehörde über die Durchführung eines Auskunfts- oder eines Unterstützungsersuchens nach Erledigung des Vollstreckungsauftrages) – dazu berechtigt, die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner nicht zu unterrichten, ist zum Beispiel gegeben, wenn im Einzelfall ein häufiger Kontakt zwischen der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten und der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner besteht, und bei einer Mitteilung an die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner, dass sie oder er als „gefährliche Person“ eingestuft wird, mit aggressivem Auftreten gegenüber der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten gerechnet wird (zum Beispiel Reichsbürgerinnen oder Reichsbürger).

Bei der Ausgestaltung des § 275 Absatz 1 Satz 2 LVwG als Soll-Regelung handelt es sich um eine vermittelnde Lösung.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 249 Absatz 3 AO geregelt, dass die Vollstreckungsbehörden Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a ZPO stellen können, dabei aber ausdrücklich angeordnet, dass § 757a Absatz 5 ZPO nicht anzuwenden ist. Hintergrund dieser Regelung ist die besondere Schutzbedürftigkeit der Vollstreckungsbeamten der Finanzbehörden, die regelmäßig (nicht selten monatlich) mit dem Schuldner in Kontakt treten (vgl. BT-Drs. 20/ 3879 S. 141).

In den Ländern ist die Anwendung des § 757a Absatz 5 ZPO uneinheitlich geregelt. Beispielsweise ist in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 111 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 VwVG, § 249 Absatz 3 Satz 2 AO bei Auskunfts- und Unterstützungsersuchen nach § 757a ZPO dessen Absatz 5 ausdrücklich nicht anzuwenden, mit der Folge, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nach Erledigung des Vollstreckungsauftrages nicht informiert wird. Demgegenüber verweist § 10 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vollumfänglich auf § 757a ZPO, mit der Folge, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner hier nach Erledigung des Vollstreckungsauftrages über das Auskunfts- und Unterstützungsersuchen in Kenntnis gesetzt wird.

Darüber hinaus ermächtigte der bisherige § 275 Absatz 3 LVwG die Vollstreckungsbehörden oder die Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten bei tatsächlichem Widerstand oder bei Tatsachen, die Widerstand erwarten lassen dazu, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte um Unterstützung zu ersuchen. „Widerstand ist jedes Verhalten, das die Annahme rechtfertigt, die Zwangsvollstreckung werde sich nicht ohne Gewaltanwendung durchführen lassen“ (*Lackmann* in: Muielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 19. Aufl. 2022, § 758 Rn. 8). Diese Regelung wird – nun in § 275 Absatz 4 LVwG – beibehalten. Die Vorschrift erfasst mögliche Fälle, in denen der zu erwartende oder tatsächlich geleistete Widerstand nicht die Schwelle einer Gefahr für Leib oder Leben des § 757a Absatz 1 ZPO überschreitet. Zudem erfasst sie den Fall der Gefahr in Verzug (vgl. hierzu § 758 Absatz 3 ZPO; BT-Drs. 19/27636 S. 23).

8. Zu Nummer 8 (Änderung des § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 6 LVwG)

Daten, die für eine bestimmte Vollstreckung genutzt wurden, dürfen nicht gespeichert werden. Nach Abschluss dieses Vollstreckungsverfahrens sind diese Daten zu löschen und dürfen nicht für etwaige künftige Zwecke weiter gespeichert werden. Nur dann, wenn während des laufenden Vollstreckungsverfahrens weitere Verfahren anhängig werden, bei denen diese Daten benötigt werden, dürfen sie auch für die weiteren Verfahren verwendet werden. Der Betroffene muss in der Information gemäß Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) darauf hingewiesen werden, dass diese Daten ggf. für mehrere Vollstreckungsverfahren genutzt werden können.

Nach **§ 281 Absatz 1 Satz 2 LVwG** n. F. darf die Vollstreckungsbehörde ihr bekannte Daten, soweit sie keinem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen oder nach § 30 der Abgabenordnung (AO) lediglich deshalb geschützt sind, weil Landesrecht dessen entsprechende Anwendbarkeit anordnet, und soweit sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwendet werden dürfen, auch bei der Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen verwenden.

Bisher regelt § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG, dass die Vollstreckungsbehörde ihr bekannte Daten, soweit sie nach § 30 AO geschützt sind und bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwendet werden dürfen, auch bei der Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen verwenden darf. Die derzeitige Fassung der Vorschrift steht ihrem Wortlaut nach im Widerspruch zu Bundesrecht und bedarf der Klarstellung. Denn seit dem 25. Mai 2018 lässt § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO eine Offenbarung oder Verwertung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten nur noch zu, wenn dies durch Bundesgesetz (nicht: durch Landesgesetz) ausdrücklich zugelassen ist.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 28. Februar 2020 – IV 163 – (nicht veröffentlicht) wurde festgestellt, dass § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG gegen Bundesrecht verstößt und daher nicht mehr angewendet werden darf.

Die Situation für die Gemeinden hat sich bereits durch Artikel 27 Nummer 2 Buchstabe a des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096, 3124) verändert. Damals wurde in § 1 Absatz 2 Nummer 6 AO die Vorschrift des § 249 Absatz 2 Satz 2 AO ergänzt. Dadurch gilt § 249 Absatz 2 Satz 2 AO für Realsteuern, soweit ihre Verwaltung den Gemeinden übertragen worden ist, seit dem 29. Dezember 2020 entsprechend. § 249 Absatz 2 Satz 2 AO entspricht der Regelung des § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG. Durch diese unmittelbar anwendbare Offenbarungsvorschrift dürfen die Gemeinden ihnen bekannte Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, auch für die Vollstreckung nichtsteuerlicher Forderungen nutzen.

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 3. Februar 2021 – IV 163 – (nicht veröffentlicht) wurde klargestellt, dass dort, „wo das Steuergeheimnis nicht unmittelbar, sondern aufgrund landesrechtlicher Regelung nur entsprechend gilt, [...] eine landesrechtliche Regelung auch den weiteren Umgang regeln [kann]. Dies betrifft die kommunalen Abgaben. Insoweit können Daten, für

die kraft Verweisung in § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG die bundesrechtliche Regelung in § 30 AO nur sinngemäß gilt, auch weiterhin nach § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG für die Verwaltungsvollstreckung von Geldleistungen, die nicht Steuern und steuerliche Nebenleistungen sind, verwendet werden. § 281 LVwG ist bei der nächsten Gesetzesänderung an die aktuelle Rechtslage anzupassen.“

Die Änderung des § 281 Absatz 1 Satz 2 LVwG soll zur Rechtsklarheit beitragen und den Widerspruch zu § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO auflösen.

Nur wenn die Abgabenordnung originär keine Anwendung findet, kann das Land darüber entscheiden, wie mit den vorhandenen Daten umgegangen wird. Der Anwendungsbereich des § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LVwG bleibt auf die Verwendung von der Vollstreckungsbehörde bekannten Daten beschränkt, soweit diese keinem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen. Das umfasst die Fälle, in denen das Steuergeheimnis des § 30 AO keine Anwendung findet.

Der Anwendungsbereich des § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG wird ausdrücklich auf die Fälle beschränkt, in denen die Abgabenordnung nicht originär, sondern nur aufgrund einer landesrechtlichen Regelung entsprechende Anwendung findet. „Nach der Festlegung des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO ist Landesrecht prinzipiell ungeeignet, um vom Steuergeheimnis zu dispensieren, weil es Bundesrecht nicht brechen kann (vgl. Art. 31 GG). Nur soweit ein Landesgesetz § 30 AO – wie hier § 12 Abs. 1 Nr. 1 c) aa) KAG NRW – für anwendbar erklärt, vermag Landesrecht das Steuergeheimnis insoweit einzuschränken. Allerdings setzt dies zwingend voraus, dass sich die Offenbarungsbefugnis ausdrücklich und eindeutig aus dem jeweiligen Gesetz ergibt.“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 6.11.2018 – 15 A 2638/17 -, juris, Rn. 75 m.w.N. in Rn. 76).

§ 11 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), ordnet für kommunale Abgaben die sinngemäße Anwendung der Abgabenordnung, also auch des § 30 AO, an. Aus dieser sinngemäßen Anwendung des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO ergibt sich, dass neben den bundesgesetzlichen Regelungen auch landesgesetzliche Ausnahmenvorschriften Anwendung finden können (vgl. hierzu auch Meier, Kommunalkassenzeitschrift 3/2020, S. 59, 61). Damit kann die kommunale Vollstreckungsbehörde aus einem Abgabenverfahren über kommunale Steuern bekannte Daten, die dem Steuergeheimnis nach § 11 Absatz 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 30 AO unterliegen, auch zukünftig nach § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LVwG für die Vollstreckung nicht steuerlicher Forderungen nutzen. Die Fassung des § 281 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genügt dabei den Anforderungen der oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. vom 6.11.2018, - 15 A 2638/17 -, juris, Rn. 75).

Mit der Änderung des **§ 281 Absatz 2 Satz 6 LVwG** sollen die Sachaufklärungsbefugnisse der Vollstreckungsbehörde erweitert werden.

§ 281 Absatz 2 Satz 6 LVwG wird um einen Verweis auf §§ 755, 802I ZPO ergänzt. Dies betrifft zum einen die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners. § 755 ZPO enthält diese Befugnis für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher; für die Vollstreckungsbehörden des

Bundes ist eine – dem § 755 ZPO im Wesentlichen entsprechende – Ermittlungsbefugnis in § 5a VwVG enthalten.

Es betrifft zum anderen die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin und des Vollstreckungsschuldners.

Die Vollstreckungsbehörden erhalten weitere Auskunftsrechte gegenüber bestimmten Behörden. § 802l ZPO regelt diese Befugnis für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher; für die Vollstreckungsbehörden des Bundes findet sich die dem § 802l ZPO im Wesentlichen entsprechende Ermittlungsbefugnis in § 5b VwVG.

Hintergrund für die Einführung von §§ 5a und 5b VwVG durch den Bundesgesetzgeber war die mit Stärkung der Sachaufklärungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) sowie das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer, grundbuchrechtlicher und vermögensrechtlicher Vorschriften und zur Änderung der Justizbeitragsordnung (EuKoPfVODG) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2591) einhergehende Benachteiligung der öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsbehörden. Im Vergleich zum Gerichtsvollzieher würden letztere über weniger Befugnisse verfügen und deshalb die Erfolgsaussichten der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen geringer sein als die Erfolgsaussichten der Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen (BT-Drs. 18/11613 S.1).

Ziel des Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) war es daher, „weitestgehend einen Gleichlauf von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung zu gewährleisten. Dazu hat der Bundesgesetzgeber den Vollstreckungsbehörden des Bundes „weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt, die dem Gerichtsvollzieher nach den §§ 755 und 802l ZPO zustehen“ (BT-Drs. 18/11613 S. 2). Dies sollte jedoch „nicht nur zugunsten der Vollstreckungsbehörden des Bundes gelten. Auch für die Vollstreckungsbehörden der Länder soll eine Harmonisierung der Sachaufklärungsbefugnisse mit den in der ZPO für den Gerichtsvollzieher begründeten Befugnissen ermöglicht werden.“ (...) „Dies kann bislang durch die Schaffung entsprechender landesrechtlicher Regelungen nur in Teilbereichen erreicht werden; es scheitert, soweit bundesrechtliche Regelungen keine Übermittlungsbefugnisse der ersuchten Stelle an Vollstreckungsbehörden der Länder vorsehen.“ (...) „Auch für die Vollstreckungsbehörden der Länder werden im bundesrechtlichen Fachrecht die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, damit Befugnisnormen zur Herstellung eines Gleichlaufs von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung im Landesverwaltungsvollstreckungsrecht mangels Übermittlungsbefugnis der ersuchten Behörde nicht ins Leere laufen.“ (BT-Drs. 18/11613 S. 1, 2, 10). Solche Übermittlungsbefugnisse wurden im Aufenthaltsgesetz, in der Abgabenordnung und im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen (BT-Drs. 18/11613 S. 7 ff.).

Zur Herstellung des Gleichlaufs von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung verweist der vorliegende Gesetzentwurf nicht auf das Vollstreckungsrecht des Bundes im VwVG, sondern unmittelbar auf die zivilprozessualen Vorschriften (§§ 755, 802l ZPO). Dies entspricht der Systematik und bisherigen Verweisungspraxis des LVwG, das sich im Bereich des Verwaltungsvollstreckungsrechts an den Regelungen der ZPO orientiert.

Nach § 755 Absatz 1 Satz 1 ZPO darf der Gerichtsvollzieher zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners erheben, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist. Die Befugnis der Meldebehörde zur Übermittlung entsprechender Daten an die Vollstreckungsbehörde ergibt sich aus § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und 10 des Bundesmeldegesetzes.

Nach § 755 Absatz 1 Satz 2 ZPO darf der Gerichtsvollzieher auch beauftragt werden, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Schuldners durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder durch Einholung einer Auskunft bei den nach Landesrecht für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden zu erheben. Für die genannten Register besteht ein allgemeines Auskunftsrecht (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB), §§ 10, 12 Genossenschaftsgesetz (GenG), § 5 Absatz 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), §§ 55 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Nach § 14 Absatz 5 Satz 2 der Gewerbeordnung darf unter anderem der Name und die betriebliche Anschrift des **Gewerbes** allgemein zugänglich gemacht werden.

(Nur) soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nach § 755 Absatz 1 ZPO nicht zu ermitteln ist, darf der Gerichtsvollzieher Erkundigungen zur Anschrift gemäß **§ 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO** bei den Ausländerbehörden (über das Ausländerzentralregister), der gesetzlichen Rentenversicherung und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt einholen. Die Vielzahl berufsständischer Versorgungseinrichtungen erfordert gemäß **§ 755 Absatz 2 Satz 4 ZPO**, dass der Gläubiger die zutreffende angibt und tatsächliche Anhaltspunkte nennt, die die Mitgliedschaft begründen sollen (*Lackmann* in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 19. Aufl. 2022, § 755 Rn. 5b).

Die entsprechenden Datenübermittlungsbefugnisse ergeben sich für das Ausländerzentralregister aus § 14 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister, für die Ausländerbehörde aus § 90 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes, für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung aus § 74a Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sowie für das Kraftfahrtbundesamt aus § 35 Absatz 4c Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes. Für die Datenübermittlungsbefugnisse der berufsständischen Versorgungseinrichtungen besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Deshalb sind entsprechende Regelungen der Länder erforderlich, um sicherzustellen, dass die Auskunftersuchen nicht ins Leere gehen (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (Gerichtsvollziehererschutzgesetz – GvSchuG), Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) vom 05.05.2021, BT-Drs. 19/29398, S. 4).

Das Gesetz über Auskunftspflichten der berufsständischen Versorgungseinrichtungen vom 26. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 320) verpflichtet die berufsständischen Versorgungseinrichtungen grundsätzlich zur Erteilung der Auskünfte an öffentliche Stellen, die gesetzlich zu einer Informationsabfrage befugt sind.

§ 755 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZPO enthalten Beschränkungen für Unionsbürger.

Gemäß § 755 Absatz 3 ZPO darf der Gerichtsvollzieher nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei ihm eingegangen sind, auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren eines weiteren Gläubigers gegen denselben Schuldner verarbeiten, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei diesem Gläubiger vorliegen.

Mit der Datenerhebungs- und Datenübermittlungsbefugnis ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners verbunden. Dieser Grundrechtseingriff ist jedoch nach überzeugender Ansicht des Bundesgesetzgebers „durch das öffentliche Interesse an einer wirksamen Realisierung aller gesetzlichen Einnahmen und an einer – auch angesichts knapper Ressourcen der Verwaltung – effizienten Verwaltungsvollstreckung gerechtfertigt. Datenschutzrechtliche Absicherungen gewährleisten, dass die Interessen der öffentlichen Verwaltung und des Vollstreckungsschuldners ausgewogen berücksichtigt werden. Der Verweis auf die Vorschriften der zivilprozessualen Zwangsvollstreckung führt in ein bestehendes System, das den grundrechtlichen Anforderungen Rechnung trägt.“ (BT-Drs. 18/11613 S. 12). Der Eingriff ist auch auf das jeweils Erforderliche beschränkt. „Die Ermittlung des Aufenthaltsorts einer Vollstreckungsschuldnerin und eines Vollstreckungsschuldners ist elementar für das Vollstreckungsverfahren, da dessen Kenntnis Voraussetzung für die vollstreckungsbehördliche Arbeit ist.“ (Niedersächsischer Landtag, Drs. 18/3037).

§ 802I ZPO bestimmt den Umfang der Informationsrechte des Gerichtsvollziehers, die er gegenüber dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen, beim Bundeszentralamt für Steuern und beim Kraftfahrt-Bundesamt geltend machen kann.

Dafür müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung vorliegen und die Datenerhebung muss zur Vollstreckung erforderlich sein. Zudem ist entweder die Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht – wie erforderlich – zustellbar, der Schuldner hat die Vermögensauskunft nicht erteilt oder eine vollständige Befriedigung des Gläubigers ist nicht zu erwarten (*Fleck* in: Vorwerk/ Wolf (Hrsg.), BeckOK ZPO, 48. Ed., Stand: 01.03.2023, § 802I, vor Rn. 1).

Seit der Neufassung des **§ 802I Absatz 1 ZPO** durch das Gerichtsvollzieherchutzgesetz sind Drittauskünfte auch zulässig, wenn die Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft wegen unbekanntem Aufenthalts des Schuldners nicht zugestellt werden kann. Dadurch sollte die Informationsgewinnung über verwertbare Vermögensgegenstände des Schuldners verbessert und beschleunigt werden (BT-Drs. 19/27636, S. 18, 26 ff.). § 5b VwVG wurde entsprechend angepasst (BT-Drs. 19/27636, S. 36).

Zudem sollte die Änderung des **§ 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ZPO** durch das Gerichtsvollzieherchutzgesetz die Ermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses von Personen verbessern, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind. Wie im Rahmen des § 755 ZPO muss der Gläubiger die berufsständische Versorgungseinrichtung bezeichnen und tatsächliche Anhaltspunkte für die Mitgliedschaft der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nennen (BT-Drs. 19/ 29398 S. 7).

Gemäß **§ 802I Absatz 4 ZPO** kann nach Erstellung des Vermögensverzeichnisses ein weiterer Gläubiger, der den Antrag nach § 802I ZPO stellt, die nach § 802I Absatz 1 Satz 1 ZPO erhobenen Daten erhalten, die innerhalb der letzten drei Monate bei dem Gerichtsvollzieher eingegangen sind, sofern die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei ihm selbst vorliegen (*Fleck* in: Vorwerk/Wolf (Hrsg.), BeckOK ZPO, 48. Ed., Stand: 01.03.2023, § 802I Rn. 17).

Der mit der Auskunft verbundene Eingriff in das Sozialgeheimnis, das Bankgeheimnis und andere Geheimhaltungsinteressen des Schuldners ist zur Sicherstellung des im öffentlichen Interesse liegenden effektiven Zwangsvollstreckung gerechtfertigt. „[D]ie Regelung beachtet die vom Bundesverfassungsgericht für die Abfrage von Kontenstammdaten entwickelten Vorgaben. (...) Die Regelung genügt dabei den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsprinzips, da das mildere Mittel der Selbstauskunft stets vorrangig genutzt wird.“ (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, Gesetzentwurf des Bundesrates vom 13.06.2008, BR-Drs. 304/08 S. 66f. mit Hinweis auf BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007 – 1 BvR 1550/03 u.a., NJW 2007, S. 2464 bis 2473).

Durch entsprechende Ergänzung der Sachaufklärungsbefugnisse des § 281 LVwG (Ermittlung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse) im Absatz 2 Satz 6 sind die Befugnisse der Vollstreckungsbehörden zur Ermittlung des Aufenthaltsorts (§ 755 ZPO) sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldnerin und des Vollstreckungsschuldners (§ 802I ZPO) auch allgemein, außerhalb der Vermögensauskunft (§ 281a LVwG) anwendbar. Die Anwendbarkeit des § 802I ZPO dürfte sich außerhalb der Vermögensauskunft jedoch auf Fälle beschränken, in denen gemäß § 802I Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ZPO eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist und die Vermögensauskunft in einem anderen Vollstreckungsverfahren (desselben oder eines anderen Gläubigers) abgegeben worden ist (vgl. *Fleck* in: Vorwerk/Wolf (Hrsg.), BeckOK ZPO, 51. Edition, Stand 01.12.2023, § 802I, Rn. 15).

9. Zu Nummer 9 (Änderung des § 289 Absatz 5 LVwG)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen der ZPO durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz und das Gerichtsvollziehereschutzgesetz.

Die bisherigen Verweise auf die ZPO werden beibehalten, aber redaktionell angepasst. § 811 ZPO wurde im Zuge des Gerichtsvollziehereschutzgesetzes aktualisiert und neu strukturiert. Dabei wurden die Regelungen des §§ 811c ZPO und § 812 ZPO in § 811 Absatz 3 ZPO bzw. § 811 Absatz 4 ZPO überführt und die bisherigen § 811c und § 812 ZPO aufgehoben. § 811d ZPO wurde zum neuen § 811c ZPO (BT-Drs. 19/27636 S. 28, 32).

Neu aufgenommen wird der Verweis auf § 882a Absatz 4 ZPO. Diese Vorschrift regelt den Pfändungsschutz von Sachen, die im Eigentum eines Privaten stehen und für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unentbehrlich sind. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen sich die öffentliche Hand privater Dienstleister für die Unterstützung ihrer Verwaltungstätigkeit bedient und auf diese Weise auch Sachen in deren Eigentum nutzt, um öffentliche Aufgaben zu erledigen (zum Beispiel in der Informationstechnik: Nutzung von Servern; vgl. BT-Drs. 19/19850 S. 33 f.).

In § 295 Satz 1 AO findet sich eine entsprechende Regelung.

10. Zu Nummer 10 (Änderung des § 300 Absatz 2 Satz 1 und 2 LVwG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge des Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetzes.

§ 300 Absatz 2 Satz 1 LVwG verweist für die Pfändung des Guthabens eines Kontos der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners bei einem Kreditinstitut bisher auf § 833a und § 850I ZPO. Infolge der Neustrukturierung der zivilprozessualen Vorschriften zum Pfändungsschutzkonto wurde § 850I ZPO durch § 907 ZPO ersetzt. Der Verweis ist entsprechend anzupassen. Zur Herstellung eines Gleichlaufs mit den zivilprozessualen Vorschriften ist der Verweis aber auch um die in § 910 Satz 1 ZPO genannten Vorschriften zu erweitern. Gemäß § 910 Satz 1 ZPO gelten die §§ 850k ZPO und 850I ZPO sowie die Regelungen des Vierten Abschnitts (§§ 899 bis 910 ZPO) auch bei einer Pfändung von Kontoguthaben wegen Forderungen, die im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Bundesrecht begetrieben werden. Mit dieser Regelung bezweckte der Bundesgesetzgeber eine einheitliche Anwendung der Regelungen zum Pfändungsschutzkonto in der Zivil- und in der Verwaltungsvollstreckung. Der Verweis wird in das Landesrecht übernommen.

Gemäß **§ 300 Absatz 2 Satz 2 LVwG** sind Anträge nach § 850I ZPO abweichend von § 284 LVwG bei dem nach § 828 ZPO zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen. Der Verweis auf den bisherigen § 850I ZPO ist zum einen redaktionell in § 907 ZPO zu ändern.

§ 907 ZPO „übernimmt die Regelung des bisherigen § 850I ZPO, verkürzt dabei jedoch den Prognosezeitraum auf sechs Monate.“ (BT-Drs. 19/19850 S. 44). Zudem wurde in § 907 Absatz 1 Satz 2 ZPO die Terminologie angepasst (statt „anordnen“ nun „festsetzen“) und die bisherige Ermessensentscheidung durch eine gebundene Entscheidung ersetzt. § 907 Absatz 2 Satz 2 ZPO verpflichtet den Schuldner, die Gläubiger unverzüglich auf eine wesentliche Veränderung seiner Vermögensverhältnisse hinzuweisen. Dies soll den Gläubigern ermöglichen, die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts abändern zu lassen, in denen die Voraussetzungen einer Festsetzung nach § 907 Absatz 1 ZPO ganz oder teilweise entfallen (BT-Drs. 19/19850 S. 44).

Zudem wird in § 300 Absatz 2 Satz 2 LVwG die von § 284 LVwG abweichende Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts entsprechend § 910 Satz 2 ZPO erweitert.

Dies gilt zum einen für den Antrag des Gläubigers nach § 850k Absatz 4 Satz 1 ZPO auf Anordnung, dass nur eines von mehreren als Pfändungsschutzkonto geführten Zahlungskonten des Schuldners als Pfändungsschutzkonto verbleibt. Aus Sicht des Bundesgesetzgebers ist die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts in diesem Fall erforderlich, um die Einheitlichkeit des Vollstreckungsschutzes zu gewährleisten und die Interessen der betroffenen Gläubiger angemessen zu berücksichtigen. In der Regel gehe es um Fälle, in denen mehrere Gläubiger die Zwangsvollstreckung gegen den betroffenen Schuldner betreiben (BT-Drs. 19/19850 S. 46). Dieser Gedanke kann auf die Verwaltungsvollstreckung übertragen werden.

Die von § 284 LVwG abweichende Zuständigkeit wird auch auf den Antrag des Schuldners nach § 904 Absatz 5 ZPO auf Festsetzung der Höhe des pfändungsfreien Betrags bei der Nachzahlung von laufenden Geldleistungen erweitert. „Für den Fall des § 904 Abs. 5 ZPO-E erscheint eine Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ebenfalls als angezeigt, da bei der Rückrechnung im Zusammenhang mit laufenden Geldleistungen

gemäß § 904 Abs. 2 ZPO-E nicht unerhebliche rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten auftreten können, zumal die Rückrechnung sich in der Regel auf eine Nachzahlung aus einem für die zuständige Behörde fachfremden Bereich beziehen würde.“ (BT-Drs. 19/19850 S. 46). Auch dieser Gedanke kann auf die Verwaltungsvollstreckung übertragen werden.

11. Zu Nummer 11 (Änderung des § 306 Absatz 1 LVwG)

Bei der Änderung des **§ 306 Absatz 1 Satz 6 LVwG** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen der ZPO durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz. Die Regelung entspricht § 314 Absatz 3 AO.

§ 306 Absatz 1 Satz 6 LVwG verweist für die Überweisung einer gepfändeten Forderung zur Einziehung an den Vollstreckungsgläubiger auf § 835 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 ZPO. Durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz wurde § 835 Absatz 4 ZPO aufgehoben und durch den bisherigen Absatz 5 ersetzt. Dem bisherigen § 835 Absatz 4 ZPO entspricht nun § 900 Absatz 1 ZPO (BT-Drs. 19/19850, S. 27, 36). Der Verweis ist entsprechend anzupassen. Die bisherige Vierwochenfrist des § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO wurde durch eine Monatsfrist ersetzt. § 900 Absatz 1 Satz 1, 2. Teilsatz stellt klar, dass mit der Leistungssperre keine Erhöhung der Freibeträge verbunden ist (BT-Drs. 19/19850 S. 36).

Bei der Änderung des **§ 306 Absatz 1 Satz 7 LVwG** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen der ZPO durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz.

Die Änderung gleicht die Vorschrift an § 835 Absatz 4 ZPO an. Die bisherige Vierwochen-Frist wird entsprechend § 835 Absatz 4 ZPO in eine Monatsfrist umgewandelt. Die Vereinheitlichung der Fristen im Zusammenhang mit der Pfändung von Konten dient der Vereinfachung der Rechtsanwendung. Dabei wird berücksichtigt, dass der Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen und für das Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto jeweils monatsbezogen erfolgt.

12. Zu Nummer 12 (Änderung des § 307 LVwG)

Bei der Änderung des **§ 307 Absatz 1 Nummer 4 LVwG** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen der ZPO durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz.

Der Verweis auf § 850l ZPO wird auf die nun richtige Bezugsnorm § 907 ZPO geändert. Dabei wird die Terminologie dem § 907 ZPO („festsetzen“) angepasst. Die Regelung entspricht § 316 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AO und § 840 Absatz 1 Nummer 4 ZPO.

Bei der Änderung des **§ 307 Absatz 1 Nummer 5 LVwG** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen der ZPO durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz.

Der Verweis auf den Absatz 7 des § 850k ZPO geht ins Leere, da die Neufassung der Vorschrift durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz nur noch fünf Absätze umfasst. An dem Verweis auf das Pfändungsschutzkonto wird durch einen umfassenden Bezug auf § 850k ZPO festgehalten. Der Inhalt der Erklärung wird zudem entsprechend § 840 Absatz 1 Nummer 5 ZPO und § 316 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AO dahingehend erweitert, dass der Drittschuldner dem Gläubiger gegenüber nicht

nur zu erklären hat, ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k ZPO, sondern auch, ob es sich um ein Gemeinschaftskonto im Sinne von § 850l ZPO handelt. Bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen Verfügungsbefugter ist. „Mit dieser Erweiterung wird der Gläubiger in die Lage versetzt, Besonderheiten im Zusammenhang mit der Pfändung von Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto oder einem Gemeinschaftskonto zu berücksichtigen und seine Entscheidung über Maßnahmen der Zwangsvollstreckung entsprechend anzupassen.“ (BT-Drs. 19/19850 S. 27 f.).

Nach dem neu eingefügten **§ 307 Absatz 3 Satz 1 LVwG** kann die Drittschuldnerin oder der Drittschuldner zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden. Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, die auf Anregung des Fachverbands der Kommunkassenverwalter – Landesverband Schleswig-Holstein e. V. aufgenommen wurde, da in der Praxis Unsicherheit darüber herrsche, ob und wenn ja, welche Zwangsmittel gegen die Drittschuldnerin oder den Drittschuldner zur Durchsetzung der Drittschuldnererklärung angewandt werden dürfen. Dem Gesetzestext selbst (§ 262 Absatz 2, §§ 228, 229, 236, 237 Absatz 1 Nummer 1 LVwG) und auch der Kommentarliteratur (*Fischer* in: Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG. PdK SH A-15, Stand: 02/2023, § 307 Anm. 1) ist zu entnehmen, dass die Verhängung eines Zwangsgeldes zulässig ist. Der neue § 307 Absatz 3 Satz 1 LVwG trifft insofern aber eine eindeutigere Regelung, als dass auch nur das Zwangsgeld verhängt werden darf. Die Ersatzzwangshaft ist ausgeschlossen.

Die Regelung entspricht § 316 Absatz 2 Satz 3 AO und Regelungen in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen anderer Länder, siehe nur § 52 Absatz 2 Satz 3 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, § 52 Absatz 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und § 52 Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 307 Absatz 3 Satz 2 LVwG war aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 1 redaktionell anzupassen.

13. Zu Nummer 13 (Änderung des § 310 Satz 1 und 2 LVwG)

Bei der Änderung von **§ 310 Satz 1 LVwG** handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen der ZPO durch das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz.

Der Verweis auf die §§ 850 bis 852 ZPO ist um die Pfändungsbeschränkungen nach den Vorschriften über die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos in §§ 899 bis 907 ZPO zu ergänzen.

Die Änderung in **§ 310 Satz 2 LVwG** beruht auf Anregungen aus der verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Praxis.

Erfolgt die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, Bußgeldes – künftig: ausdrücklich einschließlich der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen –, Ordnungsgeldes oder einer Nutzungsentschädigung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner ist so viel zu belassen,

wie sie oder er für ihren oder seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung laufender gesetzlicher Unterhaltspflichten bedarf.

§ 850c ZPO legt die Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen fest. Alles, was unterhalb der Grenze liegt, ist dem Zugriff der Vollstreckungsbehörde entzogen. Dies gilt allerdings nicht in den in § 310 Satz 2 LVwG genannten Fällen. Hier verschiebt sich die Pfändungsgrenze noch weiter nach unten bis zum unbedingt für den Unterhalt der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners und zur Erfüllung ihrer oder seiner laufenden Unterhaltsverpflichtungen Notwendigen. Wie weit dies im Einzelfall geht, entscheidet die Vollstreckungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen nach § 73 LVwG (*Fischer* in: Foerster/Friedersen/Rohde (Hrsg.), LVwG, PdK SH A-15, Stand: 07/2014, § 310 Anm. 4).

§ 310 Satz 2 LVwG ist § 850f Absatz 2 ZPO nachgebildet. Dort wird die Grenze für Pfändungen aufgehoben, sofern der Forderung eine unerlaubte vorsätzlich begangene Handlung zugrunde liegt. § 310 Satz 2 LVwG greift dies für Forderungen aus Zwangsgeld-, Bußgeld- und Ordnungsgeldfestsetzungen auf. In all diesen Fällen ist ein Fehlverhalten des Vollstreckungsschuldners vorausgegangen, das mit bestimmten Sanktionen geahndet werden soll. Diese Zielsetzung würde man verfehlen, könnte der Vollstreckungsschuldner sich auf die üblichen Pfändungsgrenzen berufen (vgl. *Fischer*, a. a. O., § 310 Anm. 4).

Nach Angaben des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter – Landesverband Schleswig-Holstein e.V. – wird durch die ausdrückliche Aufnahme der Nebenfolgen, Gebühren und Auslagen von Bußgeldbescheiden in den Wortlaut der Vorschrift auch eindeutig klargelegt, dass nicht zwei getrennte Pfändungs- und Überweisungsverfügungen erlassen werden müssen, nämlich eine Verfügung, die lediglich das Bußgeld mit den Beschränkungen des § 310 Satz 2 LVwG aufführt und eine weitere Verfügung mit den entstandenen Forderungen aus dem zugrundeliegenden Bußgeldbescheid. Dies ergibt sich aus § 300 Absatz 1 Satz 3 LVwG. Danach bezeichnet die an die Drittschuldnerin oder den Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügung den zu vollstreckenden Geldbetrag ohne Angabe des Schuldgrundes. Auch die Nebenfolgen und Kosten aus dem Bußgeldbescheid sind von der Vollstreckungsschuldnerin bzw. dem Vollstreckungsschuldner selbst verursacht.

Durch **§ 310 Satz 3 LVwG** wird geregelt, dass die Vollstreckungsbehörde bei Pfändungsschutzkonten, die nach § 850k Absatz 1 ZPO eingerichtet werden, wegen Forderungen nach § 310 Satz 2 LVwG abweichende pfändungsfreie Beträge festsetzen kann.

Vergleichbare Regelungen finden sich in § 55 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, § 55 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, § 48 Absatz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und § 55 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen (Artikel 46 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein). Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. Dies ist die übliche Inkrafttretensregelung. Der Tag der Verkündung ist der Tag der Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblatts für Schleswig-Holstein (vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 4. Auflage 2024, Rn. 161).